

Antrag auf Erstattung von Entwässerungsgebühren wegen Rohrbruch



STADTENTWÄSSERUNG
KAISERSLAUTERN
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

An die

Stadtentwässerung Kaiserslautern AÖR
Abteilung Grundstücksentwässerung
Blechhammerweg 50
67659 Kaiserslautern

Eigentümer/Wasserbezieher(in) (Name/Firma)	Telefonnr.
Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)	Emailadresse

Straße, Haus-Nr. der Einleitestelle
--

Aufgrund eines Wasserrohrbruchs / einer Leckage wurde...

das Wasser nicht in den Kanal eingeleitet.
das Wasser teilweise in den Kanal eingeleitet.
das Wasser dennoch in den Kanal eingeleitet.

Nachfolgend aufgeführte Nachweise sind dem Antrag beizufügen, ohne diese erfolgt keine Erstattung.

Kopie des Gebührenbescheides und Nachweis des fristgerecht eingereichten Widerspruchs gegen den Gebührenbescheid
Bestätigung der Reparatur durch den Installateur mit Angaben zum Verbleib des Wassers (z.B. Rechnungskopie)

Bemerkungen:

Hinweise/Voraussetzung für die Erstattung von Entwässerungsgebühren:

1. Gegen den Gebührenbescheid wurde fristgerecht Widerspruch eingelegt. Hat der Gebührenbescheid Bestandskraft erlangt, können Entwässerungsgebühren nicht erstattet werden.
2. Der Antrag auf Erstattung von Entwässerungsgebühren muss innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Gebührenbescheides bei der Stadtentwässerung Kaiserslautern eingereicht werden. Bei einer späteren Antragstellung können Entwässerungsgebühren nicht erstattet werden.
3. Die Reparatur des Wasserrohrbruchs ist über eine Rechnungskopie vom beauftragten Fachbetrieb nachzuweisen.
4. Der Antragssteller hat nachzuweisen, dass kein Wasser in den Abwasserkanal gelangen konnte.
5. Liegen keine genaueren Messwerte vor, wird die eingeleitete Wassermenge anhand der Vorjahresverbräuche von der Stadtentwässerung Kaiserslautern AÖR geschätzt.
6. Es werden ausschließlich Anträge bearbeitet die vollständig ausgefüllt und eingereicht wurden.

Ort und Datum	Unterschrift / Firmenstempel
---------------	------------------------------